OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-800343/4/Bm/AK

Datum:
Linz, 31. Juli 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde des R S, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. T H, X, X, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 19. März 2019, GZ: BHFRBa-2017-374453/14-HaK, wegen einer Verwaltungsübertretung nach der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 4. Juli 2019

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern Folge gegeben, als die Geldstrafe auf 2.000 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf acht Tage herabgesetzt werden.

II. Es entfällt die Verpflichtung zur Leistung eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren. Der Kostenbeitrag zum behördlichen Verwaltungsstrafverfahren wird mit 200 Euro (10 % der verhängten Geldstrafe) bestimmt.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I. und II.:

1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 19. März 2019, GZ: BHFRBa-2017-374453/14-HaK, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) eine Geldstrafe in Höhe von 3.000 Euro, Ersatzfreiheitsstrafe 11 Tage, wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß § 366 Abs. 1 Z 3 iVm § 74 Abs. 2 und § 81 Abs. 1 GewO 1994 verhängt.

Dem Schuldspruch liegt folgender Tatvorwurf zugrunde:

„Der Beschuldigte, Herr R S, geb. X, wh. X, X, hat es als verwaltungstrafrechtlich verantwortlicher gewerberechtlicher Geschäftsführer der X GmbH (Konzession zur Beförderung von Gütern mit fünf Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs im Standort X, X) zu vertreten, wie anlässlich einer Kontrolle durch die Gewerbebehörde am 15.09.2017 in der Zeit von 05:00 Uhr bis 05:45 Uhr festgesellt wurde, dass zumindest im vorgenannte Zeitraum auf dem Betriebsareal in X, X auf Grdst. Nr. X und X ein Abstellplatz für Lastkraftwagen betrieben wurde, indem auf diesem Betriebsareal ein Lastkraftwagen (Xfahrzeug) der Marke Mercedes Benz, Kennzeichen X und ein Anhänger, Kennzeichen X, abgestellt wurden und somit die mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 26.04.1977, Ge-806-1976, genehmigte gewerbliche Betriebsanlage (Xlager) ohne Vorliegen der erforderlichen gewerbebehördlichen Betriebsanlagengenehmigung durch Errichtung dieses Abstellplatzes für LKW und Anhänger geändert wurde.
Eine Genehmigungspflicht für diese Änderung ist deshalb gegeben, da auf Grund der damit verbundenen Tätigkeiten, der Betriebsweise und der Ausstattung, dieser Abstellplatz geeignet ist, die Nachbarn durch Geruch, Lärm und Erschütterungen zu belästigen sowie eine nachteilige Einwirkung auf die Beschaffenheit der Gewässer herbeizuführen.“

2. Gegen dieses Straferkenntnis hat der Bf durch seine anwaltliche Vertretung innerhalb offener Frist Beschwerde erhoben und darin im Wesentlichen ausgeführt, der Bf habe zum angegebenen Zeitpunkt keinen Abstellplatz auf dem Betriebsareal betrieben. Der LKW sei dort nicht zu Abstellzwecken deponiert gewesen. Der LKW samt Anhänger, es habe sich dabei um einen Xwagenzug gehandelt, sei in der Nähe des Einfüllstutzens der Xstelle gestanden. Die belangte Behörde habe vorerst die Ansicht vertreten, dass der LKW viel weiter südlich abgestellt gewesen wäre, was tatsächlich nicht richtig sei, an dieser ursprünglich bezeichneten Stelle befinde sich eine Brückenwaage, dort könne kein LKW-Zug abgestellt werden. Am 14. September 2017 sei das im LKW-Zug befindliche X in die unterirdischen T der Xstelle entleert worden. Der Entladevorgang, dieser finde naturgemäß wöchentlich mehrfach statt, je nachdem, wie intensiv die Xstelle besucht werde, sei um etwa 20.00 Uhr beendet gewesen. Nachdem die Schläuche abgehängt und am LKW-Zug wieder verstaut gewesen seien, habe der Bf den LKW starten und auf den Parkplatz außerhalb des Betriebsgeländes verbringen wollen. Der Bf habe jedoch feststellen müssen, dass sich der Motor nicht starten ließ. Der Grund dürfte in einer entleerten

Batterie gelegen sein. Ob die Entleerung der LKW-Batterie nun auf den lange andauernden Entladevorgang oder auf den Umstand, dass die Beleuchtung am LKW über vier Stunden eingeschaltet gewesen sei, zurückzuführen sei, könne heute nicht mehr gesagt werden. Nachdem kein Personal mehr aufgrund der fortgeschrittenen Zeit in der Firma gewesen sei, habe der Bf veranlasst, dass am nächsten Tag um 06.00 Uhr eine Reservebatterie mit dem Werkstattbus zum LKW angeliefert werde. Am nächsten Tag sei dann um ca. 06.15 Uhr eine neue Batterie in den LKW eingebaut worden und sei mit dem LKW-Zug dann das Firmengelände verlassen worden. Das Verbleiben des LKW-Zuges am Firmengelände sei daher nicht ein gewolltes Abstellen, sondern sei betriebsbedingt aufgrund des Defektes am LKW erfolgt. Ein schuldhaftes vorsätzliches Handeln könne dem Bf daher nicht angelastet werden. Auch die im Straferkenntnis aufgestellte Behauptung, dass durch die vorgeworfene Tätigkeit der Platz, an dem der LKW über Nacht gestanden sei, geeignet wäre, Nachbarn durch Geruch, Lärm und Erschütterung zu belästigen bzw. nachteilige Einwirkungen auf die Beschaffenheit der Gewässer herbeizuführen, sei völlig falsch und an den Haaren herbeigezogen. Wenn ein LKW-Zug stehe und nicht betrieben werde, würden davon kein Geruch, Lärm und keine Erschütterungen ausgehen, die irgendwelche Nachbarn beeinträchtigen könnten. Warum eine nachteilige Einwirkung auf die Beschaffenheit von Gewässern durch einen stillstehenden betriebsunfähigen LKW herbeizuführen wäre, sei ebenfalls nicht nachvollziehbar. In diesem Bereich befinde sich die genehmigte Xanlage, die tagsüber von einer Vielzahl von Fahrzeugen besucht werde. Warum ein stillstehender LKW eine darüber hinausgehende Gefahr verursachen sollte, sei rätselhaft.

Wenn zur Begründung des Straferkenntnisses angebliche Aussagen der Ehegatten P herangezogen werden sollten, übersehe die Behörde Folgendes:

Die Ehegatten P würden vor geraumer Zeit das Nachbargrundstück erworben haben und würden auf dem Nachbargrundstück in konsenslosem Zustand in einem Gartenhaus wohnen. Obwohl ihnen beim Erwerb dieses Grundstückes bekannt gewesen sei, dass es die Firma des Bf seit mehr als 50 Jahren an diesem Standort gebe und an diesem Standort nicht nur ein Fuhrwerksunternehmen, sondern auch ein Xstellen- und ein Öl- sowie Kohlehandel betrieben werde, hätten sie beschlossen, in Firmennähe ihr Wohnhaus zu errichten. Seit dieser Zeit würden sie alles Mögliche versuchen, um eine Einschränkung der Firmentätigkeit durchzusetzen. Wenn nun behauptet werde, sie hätten irgendwelche Vorgänge auf dem Firmenareal beobachten können, so könne dies nicht der Fall sein, beide Grundstücke würden durch eine hohe Feuermauer getrennt, den Ehegatten P fehle daher eine direkte Einsichtsmöglichkeit. Im Übrigen sei es für einen Laien allein aufgrund des Motorengeräusches eines LKWs sicherlich nicht unterscheidbar, ob ein Xzug abgepumpt und in Betrieb genommen werde oder aus sonstigen Gründen der Motor laufe. Die entsprechenden Angaben der Ehegatten P seien falsch. Wenn nun im Bescheid weiters die Behauptung aufgestellt werde, die Behörde hätte durch eigene Wahrnehmung den festgestellten Sachverhalt ermittelt, so ist auf Folgendes hinzuweisen:

Der zuständige Beamte habe in dieser Nacht, ohne vorherige Rücksprache und ohne Genehmigung seitens der Firma S, verkleidet mit einer sogenannten Sturmhaube, sodass sein Gesicht unkenntlich gewesen sei, in der Nacht das Betriebsgelände der Firma S betreten. Er habe das Betriebsgelände abgesucht. Dieses höchst seltsame Verhalten sei auf der Videoüberwachungsanlage festgehalten. Dieses Verhalten dränge die Vermutung auf, dass die völlige Unbefangenheit nicht gegeben sein könne. In der Nacht ohne Genehmigung auf fremdem Firmenareal, noch dazu im vermummten Zustand, herumzuschleichen, gehöre wohl nicht zu den Agenden eines unbefangenen Behördenvertreters. Auch die Ansicht, dass es um 05.00 Uhr in der Früh möglich gewesen wäre, eine Panne zu beheben, sei als lebensfremd einzustufen. Die Mechaniker würden Dienstbeginn um 07.00 Uhr haben. Nur ausnahmsweise sei beim gegenständlichen Vorfall ein Mechaniker bereit gewesen, bereits um 06.00 Uhr die notwendigen Reparaturarbeiten durchzuführen. Nachdem zu dieser Zeit bei der Behörde von Seiten der Ehegatten P vehement gegen die Firma des Bf agiert worden sei, sei der Bf äußerst bestrebt, jeglichen Konflikt mit der Behörde zu vermeiden und sich gesetzeskonform zu verhalten. Der Bf habe gewusst, dass die Ehegatten P jedes Mal, wenn auch nur kurzfristig ein LKW auf dem Firmenareal sich befinde, eine Anzeige erstatten würden. Der Bf habe daher mit absoluter Sicherheit nicht den LKW vorsätzlich abgestellt, sondern sei dieses Missgeschick eben aufgrund der eingetretenen Panne entstanden. Zusammengefasst ergebe sich somit, dass der vorgeworfene Sachverhalt keineswegs absichtlich und wissentlich sowie willentlich herbeigeführt worden sei. Es sei eine Panne gewesen und somit eine Ausnahmesituation, die das Erlassen eines Straferkenntnisses nicht rechtfertigen würde.
Es werde daher beantragt, das bekämpfte Straferkenntnis aufzuheben und das eingeleitete Verfahren einzustellen.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Freistadt hat die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) vorgelegt.

4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Strafakt sowie Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 4. Juli 2019, bei welcher der Bf und sein anwaltlicher Vertreter sowie der Vertreter der belangten Behörde anwesend waren und gehört wurden.

4.1. Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:

Der Bf ist gewerberechtlicher Geschäftsführer der X GmbH, die über die Konzession zur Beförderung von Gütern mit fünf Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs im Standort X, X, verfügt. An diesem Betriebsareal befindet sich auch ein Xlager, das mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 26. April 1977,

GZ: Ge-806-1976, gewerbebehördlich genehmigt wurde. Eine gewerbebehördliche Genehmigung für den Betrieb eines Abstellplatzes liegt nicht vor.
Am 15. September 2017 wurde jedenfalls in der Zeit von 05.00 Uhr bis 05.45 Uhr am Standort X, X, Grundstücke Nr. X und X, KG X, ein Abstellplatz für LKW betrieben, indem auf diesem Betriebsareal ein LKW (Xfahrzeug) der Marke Mercedes Benz, Kennzeichen X, sowie ein Anhänger, Kennzeichen X, abgestellt waren, ohne eine X oder Entladung beim Xlager vorzunehmen.

4.2. Das hier entscheidungswesentliche Beweisergebnis stützt sich auf den Akteninhalt und das Ergebnis der mündlichen Verhandlung. Das Abstellen des LKWs ergibt sich aus den eigenen Wahrnehmungen des Vertreters der belangten Behörde, der zu diesem Zeitpunkt persönlich bei der Betriebsanlage anwesend war. Das Abstellen des LKWs zu diesem Zeitpunkt wird vom Bf auch nicht bestritten. Ebenfalls nicht in Abrede gestellt wird, dass für das Abstellen von LKW eine gewerbebehördliche Betriebsanlagengenehmigung nicht vorliegt; diesbezüglich wird auch auf den Beschluss des Verwaltungsgerichtshofes vom 21. Dezember 2016, Ra 2016/04/0129, verwiesen, mit der die Revision des Bf gegen das Erkenntnis des LVwG Oö. vom 8. September 2016, GZ: LVwG-800186/16 (betreffend Abweisung der Beschwerde gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 23. März 2016, mit welchem gegen den Bf eine Geldstrafe wegen des Abstellens eines LKWs ohne Vorliegen der erforderlichen Betriebsanlagengenehmigung verhängt wurde), zurückgewiesen wurde. Das Gleiche gilt für den Beschluss des Verwaltungsgerichtshofes vom 1. Februar 2017, Ra 2016/04/0151. Diesbezüglich wurde die Revision der X GmbH gegen das Erkenntnis des LVwG Oö. zurückgewiesen, mit dem der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 11. März 2016 bestätigt wurde, wonach aufgrund des Nichtvorliegens einer Betriebsanlagengenehmigung für den Abstellplatz verfügt wurde, diesen Abstellplatz mit sofortiger Wirkung einzustellen.
Vom Bf wird vorgebracht, dass das Abstellen des LKWs darin gelegen sei, dass sich am Abend des 14. September 2017 nach einem Xvorgang der LKW nicht mehr habe starten lassen und dies auf eine entleerte Batterie zurückzuführen gewesen sei. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, dass der Bf am 21. September 2017, also gerade mal eine Woche nach dem Vorfall, bei der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vorgesprochen hat und bei dieser Vorsprache die Panne mit keinem Wort erwähnt hat. Vielmehr wurde angegeben, dass er zum Zeitpunkt der Anwesenheit des Vertreters der belangten Behörde um ca. 05.30 Uhr den LKW habe wegstellen wollen. Als er jedoch die beobachtende Person gesehen habe, sei er wieder weggegangen. Die nunmehrige Rechtfertigung der Panne wurde vom Bf erst bei der Vernehmung vor der belangten Behörde am 3. Oktober 2017 vorgebracht, zum gleichen Zeitpunkt, zu dem die anwaltliche Vertretung bekanntgegeben wurde.
Da dem Bf bekannt ist - auch aus vorhergegangenen Strafverfahren -, dass das Abstellen von LKW den Straftatbestand des § 366 Abs. 1 Z 3 GewO 1994 erfüllt,

wäre es naheliegend gewesen, gleich bei der ersten Vorsprache die Panne als Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgrund anzugeben. Das LVwG Oö. geht vor diesem Hintergrund davon aus, dass die nunmehrige Rechtfertigung eine Schutzbehauptung darstellt. Aber auch wenn man davon ausgeht, dass tatsächlich eine Panne zum Abstellen des LKWs geführt hat, ändert es an der rechtlichen Beurteilung nichts (siehe hierzu unter 5.).

5. Rechtliche Beurteilung:

5.1. Gemäß § 74 Abs. 2 GewO 1994 dürfen gewerbliche Betriebsanlagen nur mit Genehmigung der Behörde errichtet oder betrieben werden, wenn sie wegen der Verwendung von Maschinen und Geräten, wegen ihrer Betriebsweise, wegen ihrer Ausstattung oder sonst geeignet sind,

1. das Leben oder die Gesundheit des Gewerbetreibenden, der nicht den Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes unterliegenden mittätigen Familienangehörigen, der Nachbarn oder der Kunden, die die Betriebsanlage der Art des Betriebes gemäß aufsuchen, oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn zu gefährden,

2. die Nachbarn durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise zu belästigen,

3. die Religionsausübung in Kirchen, den Unterricht in Schulen, den Betrieb von Kranken- und Kuranstalten oder die Verwendung oder den Betrieb anderer öffentlichen Interessen dienender benachbarter Anlagen oder Einrichtungen zu beeinträchtigen,

4. die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs an oder auf Straßen mit öffentlichem Verkehr wesentlich zu beeinträchtigen oder

5. eine nachteilige Einwirkung auf die Beschaffenheit der Gewässer herbeizuführen, sofern nicht ohnedies eine Bewilligung aufgrund wasserrechtlicher Vorschriften vorgeschrieben ist.

Gemäß § 77 Abs. 1 GewO 1994 ist eine Betriebsanlage zu genehmigen, wenn nach dem Stand der Technik und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zu erwarten ist, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden bestimmten geeigneten Auflagen die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 1 vermieden und Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 2 bis 5 auf ein zumutbares Maß beschränkt werden.

Gemäß § 81 Abs. 1 GewO 1994 bedarf auch die Änderung einer genehmigten Betriebsanlage einer Genehmigung im Sinne der vorstehenden Bestimmungen, wenn dies zur Wahrung der im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen erforderlich ist.

Gemäß § 366 Abs. 1 Z 3 GewO 1994 begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe bis zu 3.600 Euro zu bestrafen ist, wer eine genehmigungspflichtige Betriebsanlage ohne die erforderliche Genehmigung ändert oder nach der Änderung betreibt (§ 81).

5.2. Die Erfüllung des Tatbestandes nach § 366 Abs. 1 Z 3 GewO 1994 setzt das Vorliegen einer rechtswirksam genehmigten Betriebsanlage voraus. Dies ist gegenständlich der Fall:
Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 26. April 1977 wurde die gewerbebehördliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Xlagers im Standort X, X, erteilt und liegen weitere gewerbebehördliche Genehmigungen für die Änderungen der bestehenden Betriebsanlage vor, so für eine Waschanlage, einen Xautomaten, eine SB-Xstellenanlage und eine Service- und Wartungshalle.

Feststeht, dass zu dem im angefochtenen Straferkenntnis angeführten Tatzeitpunkt am Betriebsareal X, X, ein LKW abgestellt war und damit eine Änderung der bestehenden Betriebsanlage durch den Betrieb eines Abstellplatzes vorgenommen wurde. Dass das Abstellen des LKWs das Betreiben eines Abstellplatzes darstellt, ist - schon aufgrund der hierzu ergangenen Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes - als nicht strittig anzusehen. Ob der LKW nun einige Meter weiter vorne abgestellt war, ist nicht von Relevanz; unbestritten war der LKW am Betriebsareal X, X, abgestellt.

Der objektive Tatbestand der Verwaltungsübertretung des § 366 Abs. 1 Z 3 GewO 1994 ist demnach als gegeben zu erachten.

5.3. Hinsichtlich des Verschuldens ist festzuhalten, dass die dem Beschuldigten angelastete Tat ein sogenanntes „Ungehorsamsdelikt“ im Sinne des § 5 Abs. 1 VStG darstellt, zu dessen Strafbarkeit, sofern die Verwaltungsvorschrift nicht anderes bestimmt, Fahrlässigkeit genügt. Fahrlässigkeit ist nach der zitierten Gesetzesstelle bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne Weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft machen kann, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Eine solche Glaubhaftmachung ist dem Bf nicht gelungen. Dem Vorbringen, der LKW sei aufgrund einer Panne abgestellt worden, wird nicht gefolgt. Aber auch ausgehend von einer tatsächlichen Panne würde das keinen Rechtfertigungsgrund

darstellen. Der Bf musste wissen, dass ein Abstellen des LKWs einen Straftatbestand nach § 366 Abs. 1 Z 3 GewO 1994 darstellt, dies schon aus den oben genannten Vorverfahren. Es wäre an ihm gelegen, noch am Abend des Bekanntwerdens der Panne dafür zu sorgen, dass die Batterie gewechselt wird. Dies wäre durchaus zumutbar gewesen, besonders vor dem Hintergrund, dass er am Abend noch mit seinem Arbeitnehmer telefoniert hat, um ihm mitzuteilen, dass er am nächsten Tag in der Früh mit dem Werkstattbus kommen solle, um die Batterie zu wechseln. Es hätte durchaus die Möglichkeit bestanden, den Arbeitnehmer zu bitten, noch am Abend den Werkstattbus vorbeizubringen oder selbst den Werkstattbus zu holen.

Der Bf hat somit die Verwaltungsübertretung auch in subjektiver Hinsicht zu verantworten.

6. Zur Strafhöhe ist festzustellen:

6.1. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

6.2. Die belangte Behörde hat im angefochtenen Straferkenntnis über den Bf eine Geldstrafe von 3.000 Euro bei einem Strafrahmen bis zu 3.600 Euro verhängt. Dabei wurde ein monatliches Bruttoeinkommen von 1.550 Euro zugrunde gelegt. Als straferschwerend wurde gewertet, dass der Bf die ihm vorgeworfene Verwaltungsübertretung vorsätzlich und zum wiederholten Male begangen hat. Als strafmildernd wurde der lange Zeitraum zwischen dem Verstreichen der Tat und dem Erlass des Straferkenntnisses gesehen.

Vor allem im Hinblick auf das geringe Einkommen des Bf sieht es das LVwG Oö. als gerechtfertigt, die Geldstrafe auf das nunmehrig festgesetzte Ausmaß zu reduzieren. Auch wenn die belangte Behörde die lange Verfahrensdauer bereits als mildernd berücksichtigt hat, sprechen vor allem dies und die besonderen Umstände, die hinsichtlich der Nachbarschaft vorliegen, für eine Reduzierung der Geldstrafe.

Von der Anwendung der Bestimmung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG (Erteilung einer Ermahnung) war Abstand zu nehmen, da die hierfür erforderlichen kumulativen Voraussetzungen nicht gegeben sind. Gegenständlich kann weder von einer geringen Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, noch von einer geringen Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat ausgegangen werden.

7. Der Ausspruch über die Kosten ist in den angeführten gesetzlichen Bestimmungen begründet.

Zu III.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof

nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier